

Einreichung der Wahlvorschläge

- * frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl
- Termin örtlich unterschiedlich!
- * spätestens am 28. März 2019, 18 Uhr (§ 13 KomWO)

An die/den
Vorsitzende/n des
Gemeindewahlausschusses
- Bürgermeisteramt -

An die/den
Vorsitzende/n des
Kreiswahlausschusses des Landkreises
- Landratsamt -

An die/den
Vorsitzende/n des
Verbandswahlausschusses
des Verbands Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart

Wahlvorschlag

Name und ggf. Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählerversammlung, oder Kennwort, wenn die Wählerversammlung keinen Namen führt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KomWO)

der

für die am **26. Mai 2019** stattfindende **Wahl** des / der

☐	Gemeinderats der Stadt/Gemeinde	
☐	Ortschaftsrats der Ortschaft	in der Stadt/Gemeinde
☐	Kreistags des Landkreises	Wahlkreis
☐	Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis	Wahlkreis

Ein Wahlvorschlag darf enthalten:

bei Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl ohne unechte Teilortswahl a) so viele Bewerber/innen, wie Mitglieder des Gemeinderats bzw. Ortschaftsrats zu wählen sind (§§ 26 Abs. 4 S. 1, 69 GemO). b) Ausnahmeregelung für Gemeinden/Ortschaften mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern (§ 29 Abs. 4, S. 2 GemO) ¹⁾ : Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 S. 2 HS 2, 69 GemO).	bei Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl für jeden Wohnbezirk, für den bis zu 3 Vertreter/innen zu wählen sind, je 1 Bewerber/in mehr, für Wohnbezirke mit 4 oder mehr Vertretern/innen höchstens so viele Bewerber/innen, wie Vertreter/innen zu wählen sind (§§ 27 Abs. 3, 69 GemO).	bei Kreistagswahl höchstens 1 1/2 mal so viele Bewerber/innen wie Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (§ 22 Abs. 2 LKrO).	bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart höchstens so viele Bewerber/innen, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart).
--	---	---	---

1. Als Bewerber/innen werden in folgender Reihenfolge ^{2) 3)} vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 KomWO):

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger ²⁾

1) Nur in Gemeinden/Ortschaften dieser Größengruppe **ohne** unechte Teilortswahl (vgl. § 27 Abs. 3, S. 2 HS 2 GemO). Maßgebende Einwohnerzahl vgl. § 57 Abs. 1 KomWG; für die Wahl des Ortschaftsrats ist die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend; Berechnung nach § 57 Abs. 2 KomWG.

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KomWO).

²⁾ Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

[illegible]

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teiltortwahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KommWO).

**) Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

[illegible]

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KomWO).

**) Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

[illegible]

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teiltotwahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KomWO).

**) Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

1. Bewerber/innen (Fortsetzung) ²⁾

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vorname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) ³⁾	Staatsangehörigkeit bei Unionsbürger ^{**)}

2. Als Vertrauensleute werden benannt (§ 15 KomWO):

Familiennamen, Vorname, Anschrift, Telefon ⁴⁾	Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner/innen (Nr. 6) als Vertrauensleute
1.	
2.	

2) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber/innen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen.

3) Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der/die Bewerber/in mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den die Aufstellung erfolgt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KomWO).

4) Angaben einer Telefonverbindung sind freiwillig.

^{**)} Unionsbürger/innen sind bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht wählbar.

3. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt (§ 14 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 KomWO):

- 3.1 ☐ Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KomWG) ⁵⁾
- 3.2 ☐ eidesstattliche Versicherungen von Unionsbürgern zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KomWG) ⁶⁾ ggf. davon
- ☐ einschl. Erklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ff KomWG ⁶⁾
- ☐ einschl. Erklärung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2, 2. Halbsatz KomWO ⁶⁾
- 3.3 ☐ eine - Ausfertigung der - Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt worden sind und die eidesstattliche Versicherung (§ 9 Abs. 1 bis 5 KomWG) ⁷⁾
- 3.4 ☐ ggf. Unterstützungsunterschriften auf Formblättern (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 50 Abs. 2 KomWG), einschl. Bescheinigung x) des Wahlrechts der Unterzeichner/innen,
- ☐ davon ☐ mit der eidesstattlichen Versicherung von Unionsbürgern nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 u. 3 KomWO ⁸⁾
- 3.5 ☐ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen (§ 14 Abs. 5 Nr. 5 KomWO). ⁹⁾

Nur relevant für nicht meldepflichtige Unionsbürger als Bewerber, wenn sie nicht in das Melderegister eingetragen sind.

x) Nur bei der Wahl der Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung vorgeschrieben.

Nur relevant für nicht meldepflichtige Unionsbürger als Unterzeichner/in, wenn sie nicht in das Melderegister eingetragen sind.

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung vorgeschrieben.

4. ☐ Die Unterzeichner/innen nach Nr. 6 erklären, dass die unter dem gleichen Namen/Kennwort in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge von einer **einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis bzw. im Verbandsgebiet** ausgehen (§ 14 Abs. 4 KomWO).

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Kreistags und der Regionalversammlung, wenn die Wahlvorschläge bei der Durchführung des Verhältnisausgleichs als von einer gleichen Wählervereinigung im Landkreis bzw. im Verbandsgebiet eingereicht behandelt werden sollen.

5. ☐ Die Unterzeichner/innen nach Nr. 6.1 bestätigen, dass die **Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 KomWG** für die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder/Vertreter/innen der Partei/Wählervereinigung **in der Gemeinde** vorlagen (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 KomWO);

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter/innen **in der Gemeinde** gewählt wurden (weil die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder/Vertreter auf Ortschaftsebene für eine Versammlung nicht ausreichend waren).

- ☐ Die Unterzeichner/innen nach Nr. 6.2 bestätigen, dass die **Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 KomWG** für die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhänger der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung **in der Gemeinde** vorlagen (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 KomWO).

Nur bei der Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber/innen in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhänger **in der Gemeinde** gewählt wurden (weil die Zahl der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene für eine **Anhängerversammlung** nicht ausreichend waren).

6. Unterzeichnung des Wahlvorschlags ¹⁰⁾

- 6.1 durch den für das Wahlgebiet zuständigen **Vorstand** oder **sonst Vertretungsberechtigte(n)** der Partei/Wählervereinigung (§ 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2, 4 und 5 KomWO).

1. Erforderlich bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen.

2. Außerdem bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, an denen Parteien bzw. mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen beteiligt sind.

Ort, Datum		
Für die Partei/ Wählervereinigung		
Vorsitzende(r)/ Stellvertreter/in	Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
weiteres Vorstandsmitglied		
weiteres Vorstandsmitglied		
xx) Für die Partei/ Wählervereinigung		
Vorsitzende(r)/ Stellvertreter/in	Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
weiteres Vorstandsmitglied		
weiteres Vorstandsmitglied		

- xx) ☐ Nur für den Fall eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit mehreren Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ¹⁰⁾

5) Vordruck 08/022/4513/01

6) Vordruck 08/022/4060/01, ggf. auch 08/022/4063/01

7) Vordruck 08/022/4540/27

8) Vordruck 08/022/4061/01

9) Vordruck 08/022/4213/01

10) Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretern jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (§ 14 Abs. 2 S. 4 + 5 KomWO). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag von Parteien/Wählervereinigungen und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist z. B. jeweils von den unter 6.1 und 6.2 genannten Vertretern zu unterzeichnen. Die Angaben und Unterschriften unter 6.3 sind ebenfalls notwendig, wenn am gemeinsamen Wahlvorschlag eine Wählervereinigung beteiligt ist, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten ist und man vom Unterschriftenprivileg des § 8 Abs. 1 S. 3 KomWG Gebrauch machen will.

6.2 durch die **drei Unterzeichner/innen** der Niederschrift nach § 9 Abs. 4 Satz 5 KomWG (§ 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 KomWO). ¹⁰⁾

Ort, Datum	1. Erforderlich bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen. 2. Außerdem bei gemeinsamen Wahlvorschlägen , an denen nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen beteiligt sind (getrennte Aufstellungsversammlung).
Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

6.2.1 durch **drei Anhänger**, die an der gemeinsame Aufstellungsversammlung teilgenommen haben; diese Personen wurden von den Anhängern in der Versammlung bestimmt (§ 14 Abs. 2 Satz 5 KomWO).

Ort, Datum	Erforderlich für eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, die an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligt ist, der in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG der Beteiligten aufgestellt wurde.
Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

6.3 durch die **für die Wählervereinigung Gewählten**, die dem zu wählenden Organ im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. ¹⁰⁾

Ort, Datum	Neben 6.1 bzw. 6.2 zusätzlich erforderlich bei Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, wenn keine Unterstützungsunterschriften nach § 8 Abs. 1 KomWG eingeholt werden. Ist der Wahlvorschlag von der Mehrheit der Gewählten unterschrieben, so sind keine weiteren Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG).
Familienname, Vornamen in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁰⁾ Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretern jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (§ 14 Abs. 2 S. 4 + 5 KomWO). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag von Parteien/Wählervereinigungen und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist z. B. jeweils von den unter 6.1 und 6.2 genannten Vertretern zu unterzeichnen. Die Angaben und Unterschriften unter 6.3 sind ebenfalls notwendig, wenn am gemeinsamen Wahlvorschlag eine Wählervereinigung beteiligt ist, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten ist und man vom Unterschriftenprivileg des § 8 Abs. 1 S. 3 KomWG Gebrauch machen will.

Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 14 Abs. 5 Nr. 5 KomWO)

Diese Sammelbescheinigung kann anstelle von Einzelbescheinigungen verwendet werden, wenn eine Gemeinde bei der Kreistagswahl/Regionalwahl einen eigenen Wahlkreis bildet.

Die in Nr. 1 unter lfd. Nr.

aufgeführten Bewerber/innen sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/innen ¹¹⁾, haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, haben seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises/Verbands Region Stuttgart ¹²⁾ ihre Wohnung oder ihre Hauptwohnung oder sind nach Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Gebiet des Landkreises/des Verbands vor Ablauf von 3 Jahren wieder in das Kreisgebiet/Verbandsgebiet zugezogen oder haben dort ihre Hauptwohnung begründet und sind nicht nach § 23 Abs. 2 der Landkreisordnung bzw. § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Die Personalien sind jeweils richtig angegeben.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Bürgermeisteramt

Bearbeitungsvermerke des/der Vorsitzenden des Wahlausschusses**1. Eingang**

Der Wahlvorschlag ist am

Datum

 um

um

 Uhr eingegangen.

2. Vorprüfung (unverzüglich)

Die Vorprüfung des Wahlvorschlags ergab

- ☐ keine Mängel.
- ☐ die nachstehend aufgeführten Mängel.

Die Vertrauensleute wurden am

Datum

☐ mündlich ☐ fernmündlich ☐ schriftlich ☐

--

 unter Hinweis auf die nach § 17 Abs. 2 und 3 KomWO maßgebenden Fristen unterrichtet mit der Aufforderung, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Bezeichnung des festgestellten Mangels	Erledigungsvermerke
Ort, Datum	Datum

11) Unionsbürger/innen sind bei der Regionalwahl nicht wählbar bzw. nicht wahlberechtigt, ggf. streichen.

12) Nicht Zutreffendes bitte streichen.